

# SCHUPPICH SPORN & WINISCHHOFER

RECHTSANWÄLTE

Wien, am 10. März 2017

## VERWALTUNGSGERICHT WIEN

Muthgasse 62  
1190 Wien

Email: [post@vgw.wien.gv.at](mailto:post@vgw.wien.gv.at)

GZ: VGW-111/067/3565/2015

DR. WALTER SCHUPPICH (1921-1999)  
DR. WERNER SPORN  
DR. MICHAEL WINISCHHOFER\*  
DR. MARTIN SCHUPPICH \*\*  
DR. HAIG ASENBAUER, LL.M.\*\*\*  
DR. FELIX WINISCHHOFER, LL.M.\*\*\*\*  
DR. ANGELA WERNER  
DR. TANJA ARNOLD  
MAG. ANDREAS HABELER  
DR. ERNST OTT  
DR. BERNHARD MARUSSIG

\* zugelassen auch in der Bundesrepublik Deutschland  
\*\* auch eingetragener Mediator  
\*\*\* akademisch geprüfter Europarechtsexperte  
\*\*\*\* zugelassen auch in New York, U.S.A.

A-1010 WIEN, FALKESTRASSE 6  
TELEFON: +43 (1) 512 47 99  
TELEFAX: +43 (1) 513 40 64  
ADVM-Code P 111579  
e-mail: [office@falke.at](mailto:office@falke.at)  
<http://www.falke.at/>

UID-Nummer ATU-63997116  
BANK AUSTRIA Konto 51594 013 779

234/11 421.rtf

Beschwerdeführerin:

**GH Immobilienmakler GmbH**

Gersthofer Straße 30  
1180 Wien

vertreten durch:

Partnerschaft  
**SCHUPPICH SPORN & WINISCHHOFER**  
Rechtsanwälte  
1010 Wien, Falkestraße 6  
Tel: 512 47 99 Code: P111579  
(Vollmacht erteilt)

## ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

1-fach

Member of  
MACKRELL  
INTERNATIONAL  
An association of independent law firms

in Algeria, Argentina, Australia, Austria, Belgium, Bolivia, Brazil, Canada, Channel Islands, Chile, Colombia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Ecuador, Finland, France, Germany, Greece, Guernsey, Hong Kong, Hungary, India, Republic of Ireland, Israel, Italy, Japan, Korea, Malaysia, Mexico, Netherlands, New Zealand, Norway, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Russia, Singapore, South Africa, Spain, Sweden, Switzerland, Taiwan, Turkey, Ukraine, United Arab Emirates, United Kingdom, United States, Uruguay, Venezuela, Vietnam

In Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 3. März 2017 bringt die Beschwerdeführerin zur Vorbereitung der Verhandlung am 15. März 2017 noch Folgendes vor (wobei auch dieses Vorbringen wieder den anderen zur Verhandlung geladenen Personen direkt zugestellt wird).

1) Punkt (17) soll des besseren Verständnisses halber lauten:

*„(17) Alle Werte in PRIEBERNIG II und III sowie in MA 41 sind bloße Annäherungswerte, aus denen der wahre/tatsächliche Wert mit statistischen Methoden geschätzt werden muss. Es ist keineswegs so, dass diese Schätzwerte gleich dem wahren/tatsächlichen Wert sind, sondern es können nur Konfidenz-Intervalle berechnet werden. Eine wichtige Rolle spielt hier der Begriff des „mittleren Fehlers“ (Standardabweichung).*

*Unter der Annahme einer Normalverteilung (Gauss'sche Glockenkurve) liegt der wahre/tatsächliche Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 68,27 % in dem +/- Intervall von einer Standardabweichung um den geschätzten Wert.*

*Dies bedeutet, dass der wahre/tatsächliche Wert mit einer - nicht zu vernachlässigenden - Wahrscheinlichkeit von 31,73% durchaus außerhalb des angegebenen +/- Intervalls liegen kann. Erst wenn man die dreifache Standardabweichung zur Berechnung des Konfidenz-Intervalls verwendet, kann man schließen - immer unter der Annahme einer Normalverteilung -, dass der wahre/tatsächliche Wert mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,73 % in diesem (größeren) 3-sigma Intervall liegt – siehe MEIXNER I (Beilage ./17, Seite 1), KALLIANY (Beilage ./38, Seite 8) und PFEIFER (Beilage ./39, Seite 2):*

- MEIXNER I (Seite 1, lit.a))

*„Statistisch liegt der maximale Fehler beim **3-fachen** des mittleren Fehlers“.*

- KALLIANY (Seite 8)

*„erst bei  $3 \sigma$  [= Sigma „mittlerer Fehler] ist die 'Ausreißer'-Wahrscheinlichkeit deutlich unter 1% gesunken“.*

- PFEIFER (Seite 2, Punkt 1.)

*„Innerhalb der zweifachen Standardabweichung liegen 95% aller Fehler, innerhalb der 2,576-fachen Standardabweichung liegen 99% aller Fehler und innerhalb der **dreifachen** Standardabweichung liegen 99,7% aller Fehler“.*

2) Punkt (26) neu:

*„(26) Und bei aller Wertschätzung für die Person von PRIEBERNIG ist einer Homepage der TU Wien zu entnehmen, dass*

- *PRIEBERNIG, geboren 1957, (erst) 2010 mit seiner Dissertation „... das ARCHITEKTUR-DETAIL: Planungsmodi, Qualitätssicherung und Vergabeverfahren im Fach Architektur“ zum Doktor der Technik promoviert wurde,*
- *PRIEBERNIG „Universitätsprofessor mit der Venia für Planungs- und Baumanagement am Institut für Architektur, Dep. f. Hochbau I + Entwerfen, TU Wien“ ist,*
- *PRIEBERNIG „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger seit 2002 für Hochbau und Architektur; Holzbau; Denkmalschutz: Revitalisierung und Renovierung historischer Gebäude; Kalkulation, Vergabewesen, Verdingungswesen, Bauabwicklung und Bauabrechnung“ ist und*
- *sich die Auszeichnungen, Vorträge, Publikationen und Werke von PRIEBERNIG nicht auf die im gegenständlichen Fall relevanten Themen wie Photogrammetrie und (noch dazu historische) Ermittlung von Höhenlagen und deren Genauigkeit/Wahrscheinlichkeiten beziehen.*

*Die Gewichtigkeit und Verlässlichkeit der Aussagen von PRIEBERNIG zu den hier relevanten Fragen sind letztlich auch unter diesen Gesichtspunkten zu sehen.“*

Wien, am 10. März 2017